

42-6323/1

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Waldkirchen sowie von abgeschlagenem Mischwasser aus der Kanalisation im Einzugsgebiet der Kläranlage Waldkirchen in die Erlau, den Schlößbach, den Wermutbach, den Auerbach, den Osterbach, einen namenlosen Wiesengraben zum Pollmannsdorfer Bach, den Pollmannsdorfer Bach, den Pfeffermühlbach, den Saußbach, einen Wiesengraben zum Sollabach, den Schinderbach und den Steinmüllerbach durch die Stadt Waldkirchen, Landkreis Freyung-Grafenau**

Hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1, § 5 Abs. 2 UVPG)

Mit Bescheid vom 11.08.2022 wurde der Stadt Waldkirchen die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Erlau, des Schlößbaches, Wermutbaches, Auerbaches, Osterbaches, eines namenlosen Wiesengrabens zum Pollmannsdorfer Bach, des Pollmansdorfer Baches, Pfeffermühlbaches, Saußbaches, eines Wiesengrabens zum Sollabach, des Schinderbaches und des Steinmüllerbaches durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Nachdem die bestehende Kläranlage Waldkirchen nicht mehr den aktuellen gültigen wasserwirtschaftlichen Vorgaben entspricht, wurde festgelegt, dass die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Kläranlage an den Stand der Technik in einer bis spätestens 31.12.2022 vorzulegenden prüffähigen Planung aufzuzeigen sind.

Die in diesem Zusammenhang vorzulegende Sanierungsplanung vom 15.12.2022 wurde am 28.12.2022 zur Prüfung und Genehmigung eingereicht.

Nachdem der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage für organisch belastetes Abwasser von 660 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) ausgelegt ist, handelt es sich um ein wasserwirtschaftliches Vorhaben im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, für das eine **allgemeine Vorprüfung** im Einzelfall nach § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehen ist.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 3 des UVPG durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 207, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Freyung, 24.05.2024

Landratsamt Freyung-Grafenau



Höcherl

Regierungsdirektor